### Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamenz

(Feuerwehr-Kostensatzung - FwKS)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Kamenz in seiner Beratung am 05.07.2023 folgende Satzung beschlossen

#### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr
- § 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr
- § 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren
- § 6 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner
- § 7 Entstehung und Fälligkeit
- § 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

#### **Anlage**

Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

## § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für:
  - für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird.
  - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

### § 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kamenz im Sinne der §§ 2 Abs.1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG und des § 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Kamenz in der jeweils gültigen Fassung.

Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

### § 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind im Rahmen der ihr nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

Zum Kostenersatz nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG sowie § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO, die der Stadt durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:

- a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
- c) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
- d) der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
- e) derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
- g) die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden,
- h) die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldflächen für die durch eine Brandverhütungsschau entstandenen Kosten.

# § 4 Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung und anderer Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

- 1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
- 2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
- 3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
- 4. andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehrangehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

# § 5 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr, zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 4), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für solche Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  - 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
  - 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
  - 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte
- (4) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken in das Feuerwehrgerätehaus. Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Zeiten für Vor- und Nachbereitung und bei Ortsbegehungen die Hinund Rückfahrzeit.

- (5) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Bei Brandsicherheitswachen werden die Personalkosten pro Stunde abgerechnet. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und ggf. Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (7) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für die Wiederbeschaffung der Kostenschuldnerin/ dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (8) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.
- (9) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialleistungen Dritter und speziellen Materialien oder Geräten, die nicht von der Feuerwehr Kamenz vorgehalten werden.

#### § 6 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird verlangt:
  - in den Fällen des § 3 Buchstabe a) und e) vom Verursacher
  - in den Fällen des § 3 Buchstabe b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. vom Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage
  - in den Fällen des § 3 Buchstabe d) und f) vom Betreiber bzw. vom Veranstalter oder Einrichtungsträger,
  - in Fällen des § 3 Buchstabe g) von der Gemeinde, und
  - in den Fällen des § 3 Buchstabe h) vom Eigentümer oder Besitzer.
- (2) Gebühren nach § 4 dieser Satzung werden entsprechen § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:
  - demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
  - von den in § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Sächsisches Polizeivollzugsgesetz in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen diese Personen sind:
    - o die aufsichtspflichtige Person, wenn die Person, die den Einsatz verursacht hat, noch nicht 14 Jahre alt ist,
    - die Person, die zu einer Verrichtung bestellt hat, wenn der Einsatz durch eine zu der Verrichtung bestellten Person in Ausführung der Verrichtung verursacht worden ist,
  - dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  - demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

# § 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Der Kostenersatz / die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides / Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, soweit kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist

### § 8 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung für die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kamenz und des Sachgebietes Service-Ordnung-Sicherheit, Bereich Feuerwehr vom 14.04.2022 und die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kamenz und des Sachgebietes Service-Ordnung-Sicherheit, Bereich Feuerwehr/Brandschutz (Feuerwehr-Kostensatzung – FwKS) vom 08.02.2023 außer Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 05.07.2023

**Anlage Kosten- und Gebührenverzeichnis** zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamenz

1.	Personalkosten	Euro/Std	Euro/Min.
1.1	für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	59,70	0,99
1.2	Verpflegungskosten - diese werden bei Einsätzen über vier Stunden und bei extremen Bedingungen (Hitze, Kälte) gesondert berechnet		
1.3	Feuerwehrsicherheitsdienst - Brandwachen z.B. bei besonderen Anlässen wie Feuerwer- ken, Ausstellungen, Zirkus-, Fastnacht-, Renn – und sonsti- gen Veranstaltungen		
1.3.1	für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	20,34	-
1.3.2.	Verpflegungskosten - diese werden bei Einsätzen über vier Stunden und bei ext- remen Bedingungen (Hitze, Kälte) gesondert berechnet		
1.4	Brandverhütungsschauen		
1.4.1	Durchführung von Brandverhütungsschauen	59,70	0,99
1.4.2	Begutachtung und Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen	59,70	0,99
1.5	Tausch von Schlüsseln in Feuerwehrschlüsseldepots	59,70	0,99

### 2. Fahrzeugkosten

Fahrzeugkategorie	Kosten in Euro je Stunde	Kosten in Euro je Minute
Kleine Fahrzeuge	333,81	5,56
Mittlere Fahrzeuge	409,38	6,82
Große Fahrzeuge	422,45	7,04
Drehleiter	516,93	8,62
Rüstwagen	309,02	5,15
Anhänger (ohne Verbrauchsmaterial)	60,00	1,00

### 2a. Fahrzeugkosten bei Brandsicherheitswachen:

Fahrzeugkategorie	Kosten in Euro je Stunde	Kosten in Euro je Minute
Kleine Fahrzeuge	55,98	0,93
Mittlere Fahrzeuge	69,27	1,15
Große Fahrzeuge	71,83	1,20
Drehleiter	71,04	1,18
Rüstwagen	52,92	0,88

### Erläuterung Fahrzeugkategorie

Kleine Fahrzeuge	Mittlere Fahrzeuge	Große Fahrzeuge
Kdo-W	TLF 16/24	TLF 24/50
MTW	TLF 16/25	TLF 4000
TSF	TLF 3000	
TSF - W	LF 10	
KLF	LF 20	
MZF	HLF 10	
ELW1	HLF 20	
	GW Logistik	

### 3. Füllen von Pressluftflaschen

Flaschenart	Preis je Füllung in Euro
4 Liter	3,60
6 Liter	6,00
6,8 Liter	6,60
Flaschen Technische Hilfe	7,20

### 4. Reinigung von Einsatzmitteln

Gerätebezeichnung	Reinigungskosten je Stück in Euro
Atemschutzmaske	12,00
Druckschlauch A	19,20
Saugschlauch A	19,20
Saugschläuche B und C	13,20
Chemiekalienschutzanzug	79,00
Ölschutzanzug	29,00
Hitzeschutzanzug	45,00

### 5. Leihgebühren für Geräte

Gerätebezeichnung	Gebühren je Einsatz in Euro
Pressluftatmer	19,80
Drucklufthebekissen	44,80
Ölbeständige Schläuche	20,00

Die Kosten für die Bereitstellung der Fahrzeuge und des Personals aus Sicherheitsgründen bzw. bei Anleiterproben werden für eine Stunde in gleicher Höhe berechnet wie bei Einsätzen.

### 6. Verbrauchsmaterial

Für die Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.

### 7. Andere Tätigkeiten und Gerätschaften

Für nicht im Kostenverzeichnis aufgeführte Tätigkeiten und Gerätschaften werden vergleichbare Kosten erhoben.